



**1. Die Praxis wird gemeinsam an folgendem Vertragszahnarztsitz ausgeübt  
(örtliche BAG):**

Praxisname\*: .....

Praxisanschrift  
PLZ: ..... Ort: .....

Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: ..... @ .....

\* Titel, Namen und Vornamen der Partner max. 100 Zeichen

**2. Die Praxis wird gemeinsam an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen ausgeübt  
(überörtliche BAG):**

Praxisanschrift Zahnarzt a)

PLZ: ..... Ort: .....

Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: ..... @ .....

Praxisanschrift Zahnarzt b)

PLZ: ..... Ort: .....

Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: ..... @ .....

Praxisanschrift Zahnarzt c)

PLZ: ..... Ort: .....

Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: ..... @ .....

Es wird folgende **Hauptpraxis** [(Abrechnung/Korrespondenz), gem. § 33 (3) Z-ZV] vereinbart:

Praxisname\*: .....

Praxisanschrift  
PLZ: ..... Ort: .....

Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: ..... @ .....

\* Titel, Namen und Vornamen der Partner max. 100 Zeichen

Die Korrespondenz über ein Postschließfach ist nicht möglich.

Die Antragsgebühr in Höhe von 120,00 EUR (für jeden Vertragszahnarzt) habe ich am ..... auf das Konto der KZV Sachsen überwiesen. Deutsche Apotheker- und Ärztebank, BLZ: 300 606 01, Konto Nr. 0003092984.

Als **Anlage** ist beigefügt:

ein Vertrag zur gemeinsamen Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für Ihre Unterlagen ist ein Merkblatt Berufsausübungsgemeinschaft beigefügt.

(Für Ihre Unterlagen)

## **Merkblatt Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)**

Die gemeinsame Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses und kann jeweils zum Quartalsbeginn genehmigt werden.

Es wird unterschieden in:

- örtliche BAG (ein gemeinsamer Vertragszahnarztsitz)
- überörtliche BAG (unterschiedliche Vertragszahnarztsitze)

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist dem Zulassungsausschuss von den beteiligten Vertragszahnärzten der schriftliche Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft vorzulegen. Der Zulassungsausschuss hat auf dieser Grundlage zu prüfen, ob eine gemeinsame Berufsausübung oder lediglich ein Anstellungsverhältnis bzw. eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln vorliegt. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Kooperation selbständiger, freiberuflich tätiger Zahnärzte voraus. Erforderlich ist hierfür eine Teilnahme aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko und an unternehmerischen Entscheidungen sowie eine gemeinschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

Mitglieder einer überörtlichen BAG können ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit auch an den Vertragszahnarztsitzen der übrigen Mitglieder dieser BAG ausüben, dabei darf die Tätigkeit an anderen Vertragszahnarztsitzen ein Drittel der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz nicht überschreiten (vgl. Bundesmantelvertrag-Zahnärzte).

Mitglieder einer überörtlichen BAG sind jeweils am eigenen Vertragszahnarztsitz zum Notfalldienst verpflichtet.

Die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen einer BAG erfolgen unter einer Abrechnungsnummer und sind über einen Datensatz einzureichen.

KZV Sachsen, Geschäftsbereich Mitglieder,  
2007-08-06